

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/4/24 2001/12/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2002

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

65 Pensionsrecht für Bundesbedienstete

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## **Norm**

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

LDG 1984 §106 Abs1 Z2;

PensionsreformG 2000;

PG 1965 §4 Abs3 idF 2000/I/095;

PG 1965 §4 Abs4 Z3 idF 1997/I/138 impl;

PG 1965 §4 Abs7 idF 1997/I/138 impl;

PG 1965 §62j Abs2 idF 2000/I/095;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 98/12/0500 E 23. Juni 1999 RS 5(hier: ohne den letzten Satz; es waren zeitraumbezogen die Bestimmungen des Pensionsreformgesetzes 2000 anzuwenden.)

## **Stammrechtssatz**

Die Entscheidung über die Feststellung der Gebührlichkeit des monatlich wiederkehrenden Ruhebezuges ist - wie dies für Dauerrechtsverhältnisse allgemein gilt - ein zeitraumbezogener Abspruch. Ein derartiger Abspruch gilt mangels eines im Bescheid festgelegten Endzeitpunktes für den Zeitraum, in dem die rechtlichen und (oder) tatsächlichen Verhältnisse keine Änderung erfahren, jedenfalls aber bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides. Ein im Verwaltungsverfahren ergangener Berufungsbescheid hat die aus § 66 Abs 4 AVG resultierende Wirkung, dass der erstinstanzliche Bescheid in der Berufungsentscheidung aufgegangen und diese Berufungsentscheidung, sobald sie erlassen und solange sie aufrecht ist, der alleinige und ausschließliche Träger des Bescheidinhaltes ist. Ein in Anwendung des § 66 Abs 4 AVG ergangener Bescheid bedeutet daher eine endgültige Erledigung der betreffenden Verwaltungssache bis zu dem Zeitpunkt seiner Erlassung (vgl dazu zB die allgemeinen Ausführungen im E 17. September 1991, 91/08/0004, 91/08/0093, das zwar zum Kärntner Sozialhilfegesetz erging, die aber auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind, in dem die Gebührlichkeit des Ruhebezuges ab dem 1. Jänner 1997 ohne zeitliche Einschränkung festgestellt wurde). Die belangte Behörde wäre daher verpflichtet gewesen, die während des bei ihr anhängigen Berufungsverfahrens ab 1. Jänner 1998 eingetretene Änderung der Rechtslage (§ 4 Abs 4 Z 3 in Verbindung mit § 4 Abs 7 PG), die für die Bemessung des Ruhebezuges des bf Beamten ab dem 1. Jänner 1998 von Bedeutung sein könnte, im Zuge ihres Verfahrens zu prüfen und gegebenenfalls eine ab diesem Zeitpunkt eintretende Änderung des Ruhebezuges in ihren Bescheid aufzunehmen.

## **Schlagworte**

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft  
Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise  
Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120165.X03

## **Im RIS seit**

08.07.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)